

Beiblatt zum Erhebungsblatt Freizeitwohnungspauschale

Bekanntgabe einer **weiteren** Freizeitwohnung gemäß §§ 54 f. Oö. Tourismusgesetz 2018

Vor- u. Familienname/Firmenbezeichnung des/der Wohnungseigentümer

<hr style="border: none; border-top: 1px solid black; margin: 0;"/>

Daten zur Freizeitwohnung

Straße/Hausnummer/Stock/Türnummer:* <div style="text-align: right; margin-right: 50px;">/ / /</div>	Nutzfläche in m ² :*
<input type="checkbox"/> Nebenwohnsitzmeldung → Name des Bewohners: <input type="checkbox"/> kein Bewohner (Leerstand)	

1. Keine Freizeitwohnungspauschale ist zu entrichten, wenn die Wohnung

- nachweislich nicht zur Freizeitnutzung genutzt wird;
- der*die Eigentümer*in des Objektes den Hauptwohnsitz in derselben Gemeinde hat und eine Freizeitnutzung erfolgt auch nicht durch Dritte (z.B. Mieter);
- überwiegend als Gästeunterkunft verwendet wird → jedoch ortstaxepflichtig → *Ausfüllen des Erhebungsblattes Ortstaxe ist erforderlich*;
- überwiegend zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung einer allgemein bildenden höheren oder berufsbildenden Schule oder einer Hochschule oder einer Lehre verwendet wird;
- überwiegend zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes verwendet wird;
- überwiegend zur Berufsausübung, insbesondere als PendlerIn verwendet wird;
- überwiegend zur Unterbringung von DienstnehmerInnen verwendet wird;
- in den vergangenen vier Kalenderjahren sowie im laufenden Kalenderjahr

(alle drei ✓ müssen zutreffen)

- ✓ das Grundstück nur von Personen bewohnt wird, die nahe Angehörige im Sinn des § 2 Abs. 7 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 sind **und**
- ✓ zumindest eine Wohnung auf dem Grundstück von diesem/dieser nahen Angehörigen durchgehend mit Hauptwohnsitz* bewohnt wird **und**
- ✓ keine Wohnung als Gästeunterkunft verwendet wird.

* Ein Hauptwohnsitz ist nicht erforderlich, solange dieser aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen aufgegeben werden musste.

- Nicht als Freizeitwohnungen gelten überdies Wohnungen, die **nicht vermietet** sind und im **Eigentum** einer **gemeinnützigen** Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung oder eines Unternehmens, dessen Betriebsgegenstand die Schaffung von Wohnraum ist, stehen.

2. Die Freizeitwohnungspauschale ist zu entrichten, wenn die Wohnung (iSd § 2 Z 4 GWR-Gesetz) im laufenden Kalenderjahr länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz darstellt und keiner der oben angeführten Tatbestände vorliegt.

Die **Höhe** der Freizeitwohnungspauschale (inkl. Gemeindezuschlag) beträgt je

- Nutzfläche **bis zu 50 m²** sowie für Dauercamper (gesamt) das 36-fache der für Nächtigungen in einer Gästeunterkunft zu entrichtenden Ortstaxe bzw.
(zuzüglich 150 % Zuschlag der Freizeitwohnungspauschale gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 06.12.2018)
- Nutzfläche **über 50 m²** (gesamt) das 54-fache der für Nächtigungen in einer Gästeunterkunft zu entrichtenden Ortstaxe
(zuzüglich 200 % Zuschlag der Freizeitwohnungspauschale gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 06.12.2018).

Ich versichere, sämtliche Daten **vollständig und richtig** bekannt zu geben. Ich bin mir meiner **Verpflichtung** bewusst, **Änderungen**, welche für den Bestand oder Umfang meiner Abgabepflicht bedeutsam sind, umfassend, wahrheitsgemäß und binnen einem Monat gegenüber dem Magistrat Linz, Geschäftsbereich Abgaben und Steuern, **anzeigen** zu müssen.

Datum

Firmenmäßige Zeichnung bzw.
Unterschrift

Informationen zum Datenschutz:

Die von Ihnen bekanntgegebenen Daten werden

- im Rahmen des konkreten Verfahrens und der gesetzlichen Zulässigkeit an sonstige Verfahrensbeteiligte weitergegeben.
- im Magistrat Linz über einen Zeitraum von 10 Jahren nach Abschluss des Verfahrens gespeichert.

Im Zusammenhang mit der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung sowie das Recht Beschwerde bei der Datenschutzbehörde zu erheben.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Tel: +43 732 7070, E-Mail datenschutz@mag.linz.at